

=====
ver.di b+b aktuell im Internet – Nr. 05/2018
=====

Herzlich willkommen zu unserem Newsletter!

Inhalt:

- (1) Neu im Betriebsrat
- (2) Kündigungsschutz während der Schwangerschaft
- (3) Aktuelles Urteil
- (4) Dt. Personalrätepreis
- (5) JAV-Konferenz für den öffentlichen Dienst
- (6) Digitalisierung: Dienstleistungsbranche besonders betroffen

(1) Herzlichen Glückwunsch allen neu- und wiedergewählten Mitgliedern des Betriebsrats! Jetzt warten eine Menge spannende Aufgaben auf Sie. Einen guten Einstieg bekommen Sie mit unserem Grundseminar "Aller Anfang ist ... gar nicht so schwer (BR 1)".

Hier geht es zu den Terminen:

<https://www.verdi-bub.de/br1>

Alle Infos rund um den Start im neuen Amt haben wir hier für Sie zusammengestellt:

https://www.verdi-bub.de/seminare/neu_im_betriebsrat/

Zudem führen wir an einzelnen Standorten gemeinsam mit ver.di Einführungsveranstaltungen durch, z.B.:

- am 11. Juni in Frankfurt den "Hessischen Betriebsrätetag"

(https://www.verdi-bub.de/seminare/konferenzen_tagungen/hessischer_betriebsraetetag/)

- und am 13. Juni in Hamburg eine Konferenz für Neu- und Wiedergewählte

(https://www.verdi-bub.de/seminare/konferenzen_tagungen/konferenz_fuer_neu_und_wiedergewaehlte/).

(2) Zum Schutz werdender Mütter gelten besondere Regeln; so sind sie während der Schwangerschaft u.a. vor Kündigung geschützt. Aber ab welchem Zeitpunkt gilt das genau? Und ist das bei allen Arten von Arbeitsverhältnissen der Fall? In unserem Praxistipp beantworten wir die wichtigsten Fragen.

Zum Beitrag:

https://www.verdi-bub.de/service/praxistipps/archiv/kuendigungsschutz_waehrend_der_schwangerschaft/

(3) Aktuelles Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen: Rechtswidrige Versetzung verpflichtet Arbeitgeber zur Schadensersatzzahlung

Urteil vom 10.11.02017

Orientierungssätze:

1. Eine Weisung, die unbillig ist, ist für den Arbeitnehmer unverbindlich und rechtswidrig.
2. Wird der Arbeitnehmer dauerhaft örtlich versetzt und gründet er an der neuen Arbeitsstelle einen Zweitwohnsitz, kann er vom Arbeitgeber keine Ersetzung der Kosten für Heimfahrten zum Erstwohnsitz verlangen.
3. War die Versetzung des Arbeitgebers rechtswidrig, so steht dem Arbeitnehmer allerdings ein Schadensersatzanspruch für jene finanziellen Nachteile zu, die durch die betrieblich veranlasste Begründung des Zweitwohnsitzes entstanden sind.

Zum Kommentar:

<https://www.verdi-bub.de/service/urteile/archiv/archiveinzelansicht/rechtswidrige-versetzung-verpflichtet-arbeitgeber-zur-schadensersatzzahlung/>

(4) Am 31. Mai endet die Bewerbungsfrist für den diesjährigen Deutschen Personalrätepreis! Gremien, die sich bewerben möchten, müssen sich also sputen.

Direkt zur Seite des Veranstalters:

www.dprp.de

(5) Vom 24. bis 26. September findet in Dresden eine Konferenz für JAV-Mitglieder im öffentlichen Dienst statt. Dabei wird es u.a. um neue Ausbildungsanforderungen gehen, um Fragen bei der Übernahme oder die Fallstricke von Social Media.

Alle Infos:

https://www.verdi-bub.de/seminare/konferenzen_tagungen/jav_konferenz_oed/

(6) Die Digitalisierungsdebatte wird oft einseitig geführt. Geschaut wird vornehmlich auf Produktionsbetriebe, in denen Roboter die Arbeit übernehmen. Die größten Veränderungen jedoch finden in den Dienstleistungsberufen statt.

Darauf weist die Hans-Böckler-Stiftung in einer aktuellen Studie hin:

https://www.boeckler.de/113955_113964.htm

Viele Grüße von Ihrem ver.di b+b-Internet-Team

Impressum

ver.di Bildung + Beratung Gemeinnützige GmbH Düsseldorf
Internetredaktion – E-Mail: internet-redaktion@verdi-bub.de
Verantwortlich: Hans-Christian Trostmann / Textredaktion: Eva Bindheim
Mörsenbroicher Weg 200 – 40470 Düsseldorf – Telefon (0211) 9046-0

Sitz der Gesellschaft:

ver.di Bildung + Beratung Gemeinnützige GmbH
Mörsenbroicher Weg 200, 40470 Düsseldorf
Geschäftsführung: Hans-Christian Trostmann, Ralf Wilde
Aufsichtsratsvorsitz: Christoph Meister
Amtsgericht Düsseldorf HRB 1210, FA Düsseldorf-Nord St.-Nr. 105/5895/0512

Dieser Newsletter und die einzelnen Texte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weiterverbreitung innerhalb der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und ihren Gliederungen ist erlaubt und erwünscht, ebenso die Veröffentlichung der Texte auf Websites von ver.di und ihren Gliederungen bei entsprechender Quellenangabe. Weitere Nutzungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die ver.di b+b-Internetredaktion.
